

ANFRAGE von Prof. Dr. Richard Hirt (CVP, Fällanden)

betreffend Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der Kantonspolizei

Gemäss § 74 des Gemeindegesetzes steht den Gemeinden die Besorgung der Ortspolizei zu. Dies umfasst namentlich die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren. Da die meisten Gemeinden und Städte über keine eigene Ortspolizei verfügen, kann gemäss der Verordnung über die Zusammenarbeit der Kantons- und Gemeindepolizei das Polizeikommando die erforderlichen Anordnungen treffen. In diesem Zusammenhang stellen sich die folgenden Fragen:

1. Sind unter den erforderlichen Anordnungen im wesentlichen die Verträge zwischen der Kantonspolizei und den Gemeinden zu verstehen?
2. Was ist in diesen Verträgen geregelt?
3. Wie lautet der Auftrag der Kantonspolizei im Rahmen der gemeindepolizeilichen Tätigkeit?
4. Wie gross ist der Personal- und Sachaufwand des Kantons zugunsten der Gemeinden?
5. Wie hoch sind die Entschädigungen seitens der Gemeinden und nach welchen Grundlagen werden sie bemessen?
6. Sind diese Entschädigungen kostendeckend?
7. Wie sieht der Regierungsrat die Ausgestaltung der künftigen Zusammenarbeit in zeitlicher und sachlicher Hinsicht zwischen der Kantonspolizei und den Gemeinden, insbesondere im Hinblick auf die sich abzeichnenden personellen und finanziellen Einschränkungen und die im Legislaturprogramm angedeutete Konzentration des Mitteleinsatzes auf das Kernprodukt "öffentliche Sicherheit"?
8. Ist gegebenenfalls in naher Zukunft mit einem Polizeigesetz zu rechnen?

Prof. Dr. Richard Hirt